

Verkündet
am 2. Mai 1956

Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Ehefrau Lina W [REDACTED] geb. K [REDACTED] in L [REDACTED]/Pfalz,
D [REDACTED] Pfad [REDACTED]

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

g e g e n

das Land Rheinland-Pfalz, Ministerium für Finanzen und
Wiederaufbau, vertreten durch den Direktor des Landesamts
für Wiedergutmachung und verwaltete Vermögen als Vertreter
des Landesinteresses, [REDACTED] [REDACTED]

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 2. Mai 1956 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter Ascher,
Dr. Kregel, Dr. v. Werner und Siemer

für Recht erkannt:

1. Der Klägerin wird die Wiedereinsetzung in den vori-
gen Stand gegen die Versäumung der Revisionsfrist
gewährt.
2. Das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Neustadt vom 24. Juni 1955 wird bezüglich der
Kostenentscheidung und insoweit aufgehoben, als es

den Entschädigungsanspruch der Klägerin abweist, der über eine Entschädigung für Freiheitsentziehung in der Zeit vom 16. Mai 1940 bis 28. Februar 1943 hinausgeht. Insoweit wird die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Révision, an das Oberlandesgericht zurückverwiesen.

Die Entscheidung ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

- 3 -

Tatbestand:

Die im Jahre 1890 geborene Klägerin, die am 1. Januar 1947 ihren Wohnsitz im beklagten Land hatte, ist Zigeunermischling. Sie wohnte bei Ausbruch des zweiten Weltkrieges in einem Zigeunerlager in der Pfalz, das zum Bereich der Festung Germersheim gehörte. Am 16. Mai 1940 ist sie mit den übrigen Insassen des Lagers über eine Sammelstelle zwangsweise nach Polen transportiert worden. Hier wurde sie bis zum 15. Januar 1945 zu Erdarbeiten eingesetzt.

Sie behauptet, sie sei wegen ihrer Rasse durch die nationalsozialistischen Gewalthaber verfolgt, ihrer Freiheit beraubt und dadurch arbeitsunfähig geworden. Sie verlangt daher eine Entschädigung für Freiheitsentziehung, eine Geschädigtenrente, Heilbehandlung und Pflegezulage.

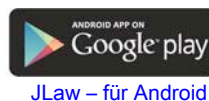
Die Entschädigungsbehörde hat eine Entschädigung abgelehnt, weil die Klägerin nicht aus rassistischen, sondern aus militärischen Gründen nach Polen gebracht worden sei. Die hiergegen fristgerecht erhobene Klage haben das Landgericht und das Oberlandesgericht abgewiesen.

Mit der vom Oberlandesgericht zugelassenen Revision beantragt die Klägerin, das Berufungsurteil insoweit aufzuheben, als die Klage für Haftentschädigung für die Zeit vom 1. März 1943, Geschädigtenrente, Heilbehandlung und Pflegezulage abgewiesen worden ist und insoweit ihr eine Entschädigung zu gewähren. Gleichzeitig mit ihrer Revision hat die Klägerin eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Revisionsfrist erbeten. Das beklagte Land bittet, die Revision zurückzuweisen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entscheidungsgründe:

1. Dem Wiedereinsetzungsantrag der Klägerin war zu entsprechen. Die Klägerin ist arm, sie hat rechtzeitig gebeten, ihr das Armenrecht für den Revisionsrechtszug zu gewähren und ihr einen Anwalt beizuordnen. Über ihr Gesuch ist erst nach Ablauf der Revisionsfrist entschieden worden. Sie war daher an der Einhaltung der Revisionsfrist verhindert.

2. Auch in der Sache selbst ist die Revision begründet. Zwar ist die Auffassung des Berufungsgerichts, daß die im Mai 1940 erfolgte Verbringung der Klägerin aus dem Zigeunerlager in der Pfalz nach Polen keine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme aus Gründen der Rasse im Sinne des § 1 BEG gewesen ist, nicht zu beanstanden, wie dies der erkennende Senat auch bereits für den Fall eines anderen Zigeunermischlings aus der Gegend von Trier in seiner Entscheidung vom 7. Januar 1956 - IV ZR 211/55 - (NJW RzW 1956, 113²⁷) ausgesprochen hat.

Die Klägerin ist jedoch auch nach dem sogenannten Auschwitz-Erlaß vom 16. Dezember 1942 festgehalten worden. Wie in der erwähnten Entscheidung des Senats näher dargelegt ist, hat auf Grund dieses Erlasses mit dem 1. März 1943 eine Verfolgung der Zigeuner und Zigeunermischlinge aus Rassegründen eingesetzt. Es liegt daher sehr nahe, daß von diesem Zeitpunkt ab die Festhaltung in Polen und der dortige Einsatz dieser Personen nur noch aus Rassegründen erfolgte. Das Berufungsgericht hätte daher prüfen müssen, ob etwas Derartiges bei der Klägerin vorliegt.

Aus diesem Grunde mußte daher dem Antrag der Klä-

gerin entsprechend das Berufungsurteil teilweise aufgehoben und insoweit die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Oberlandesgericht zurückverwiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 87 BEG.

Schmidt	Ascher	Kregel	v.Werner	Bundesrichter Siemer gehört dem IV. Zivil- senat nicht mehr an, sondern jetzt dem Strafsenat in Berlin. Er ist daher verhindert zu unterschreiben. Schmidt
---------	--------	--------	----------	---